



Landwirtschaft und Wald (Iawa)
Abteilung Wald

Sursee, Juli 2017

ANLEITUNG

Beurteilungsschema für die Entschädigung von Waldschäden

Folgendes Schema richtet sich an Revier- und Betriebsförster und hält fest, wann und wie Waldschäden infolge von Naturereignissen im Schutzwald und Waldschutzperimeter entschädigt werden.

Wichtig:

- Das Vorgehen ist im Einzelfall mit dem Revierförster abzusprechen. Ausgeführte Arbeiten ohne vorgängige Absprache werden nicht unterstützt.
- Zu spät ausgeführte Massnahmen (Käfer bereits ausgeflogen) werden nicht unterstützt.
- Es wird nicht unterschieden, ob kurz vor dem Schadenereignis ein Schutzwaldeingriff stattgefunden hat oder nicht.
- Die NaiS-Vorgaben sind einzuhalten.
- Im Fall eines Grossereignisses kann der Fachbereich Schutzwald dieses Beurteilungsschema anpassen.

A Handlungsbedarf aus Sicht Schutzwald und/oder Waldschutz gegeben

dringend:

- Entfernung von "Risiko-Holz" im Interesse der öffentlichen Sicherheit (z.B. aus Gerinne): Gemäss Abrechnungsformular mittels Pauschalen, pauschalem Zuschlag oder in Regie. Eventuell Kostenbeteiligungen durch Nutzniesser (KSI, SBB oder Gemeinde). Kein Sockelbeitrag.
- Aufrüsten von Fichtenschäden:
Im Vordergrund stehen Massnahmen in Fichten-dominierten besonderen Schutzwäldern BSW der oberen Lagen und im besonderen Hochwasser-Schutzwald BHSW sowie in den Waldschutzperimetern.
Waldeigentümer oder Forstunternehmer behandeln das Fichten-Schadholz gemäss Absprache/Anweisungen des Revierförsters. Abrechnung mit Waldschutzformular. Kein Sockelbeitrag.

nicht dringend:

- Kombination mit Schutzwaldeingriff:
Schadensbehebung nach Ende der Vegetationsperiode mit gleichzeitigem Schutzwaldeingriff. Abrechnung und Sockelbeitrag gemäss Entschädigungsmodell Schutzwald.
- Keine Kombination mit Schutzwaldeingriff:
Waldeigentümer oder Forstunternehmer rücken/behandeln das Schadholz gemäss Absprache/Anweisungen des Revierförsters. Abrechnung mit Waldschutzformular in der Regel nur Ruckbeitrag. Kein Sockelbeitrag.

B Kein Handlungsbedarf aus Sicht Schutzwald und/oder Waldschutz

Einzelne geschädigte Bäume, die auch als Totholz liegen gelassen werden können. Keine Entschädigung von Bund und Kanton.

C Im Hochwasserprofil von Gewässern

Siehe A "Risiko-Holz".

Da mit dem neuen Gewässergesetz in Schutzwäldern das Entfernen von "Risiko-Holz" Bestandteil der Schutzwaldpflege ist, werden die Massnahmen über den Waldschutz finanziert. Eine Absprache mit den betroffenen Gemeinden ist aber sinnvoll.

Kontakt

Silvio Covi, Tel. 041 228 62 09, silvio.covi@lu.ch

Urs Felder, Tel. 041 485 88 61, urs.felder@lu.ch